

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 176/ 65

URTEIL

Verkündet am

20. März 1967

Heil,

Justizobersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Willi E [REDACTED], B [REDACTED]
(D [REDACTED]), H [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Wilhelm H e [REDACTED], B [REDACTED]
(Kl [REDACTED]), Ka [REDACTED] allee [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] - .

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 20. März 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter Dr. Nörr, Dr. Bukow, Dr. Schulze und Fleck

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 5. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 13. Juli 1965 wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist ^{der} Kommanditist, der Beklagte der persönlich haftende Gesellschafter einer im Jahre 1950 errichteten Kommanditgesellschaft. Von dem Gewinn erhalten der Kläger 1/3 und der Beklagte 2/3.

Vorweg erhält der Beklagte "für seine Geschäftsführung" eine Vergütung, die im Innenverhältnis der Parteien als Aufwand zu behandeln ist. Sie betrug ursprünglich jährlich 18.000 DM und wurde zum 1. Januar 1955 auf 24.000 DM und zum 1. Januar 1961 auf 50.000 DM jährlich erhöht. Der Beklagte hat sich über diese Vergütung hinaus für angebliche Sonderleistungen bei der Geschäftserweiterung im Jahre 1962 20.000 DM und im Jahre 1963 10.000 DM gutgeschrieben. Damit ist der Kläger nicht einverstanden.

Des weiteren streiten die Parteien um Gehaltszahlungen an die Ehefrau des Beklagten. Diese hat im Unternehmen von Anfang an bis 1964 mitgearbeitet. Ein Teil der dem Beklagten

zustehenden Tätigkeitsvergütung ist etwa ab 1956 als ihr Gehalt verbucht worden. Dazu haben die Parteien am 9. Oktober 1957 gegenüber dem Finanzamt erklärt, bei dem Abschluß des Gesellschaftsvertrages sei ihnen bekannt gewesen und von ihnen vorausgesetzt worden, daß die Ehefrau des Beklagten, Frau E., im Geschäft vollgültig mitarbeite; bei der Festsetzung der jeweiligen Arbeitsvergütung des Beklagten sei daher auch jeweils davon ausgegangen worden, daß sie die Arbeitsvergütung für beide Eheleute darstelle.

Der Beklagte hat seiner Frau mit der Behauptung, sie habe seit dem 1. Januar 1962 wesentlich mehr gearbeitet als vorher, in den Jahren 1962 und 1963 ein Gehalt aus Gesellschaftsmitteln gezahlt. Das beanstandet der Kläger ebenfalls, und zwar für 1962 zu einem Teilbetrag von 12.000 DM und für 1963 hinsichtlich des Gesamtbetrages von 23.850 DM.

Während das Landgericht die Klage teilweise abgewiesen hatte, hat das Berufungsgericht gemäß dem Antrag des Klägers festgestellt, daß für 1962 und 1963 dem Beklagten keine Sondervergütung und seiner Frau aus Gesellschaftsmitteln kein Gehalt zustehe und deshalb dem Gewinn für 1962 32.000 DM und für 1963 33.850 DM zuzurechnen seien.

Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Kläger bittet, erstrebt der Beklagte die Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat dem Verhalten der Parteien bis 1961 entnommen, daß der Beklagte verpflichtet sei, das Gehalt seiner Frau aus seiner Tätigkeitsvergütung zu zahlen.

Die Revision macht geltend, diese Verpflichtung könne



sich nur auf die von Frau E. ursprünglich geleistete Arbeit bezogen haben. Die tatsächlichen Verhältnisse hätten sich seit dem 1. Januar 1962 aber entscheidend geändert. Seitdem habe Frau E. eine der Verkaufsabteilungen selbständig und eigenverantwortlich geleitet und maßgeblich beim Ausbau des Geschäftshauses "Rheinock" und der Filiale "Am K [REDACTED]" mitgeholfen. Dadurch habe sich die Beschäftigung einer anderen Arbeitskraft erübrigt. Deren Lohn hätte der Beklagte nicht allein zu tragen brauchen. Deshalb habe er auch das Gehalt seiner Frau als Aufwand der Gesellschaft behandeln dürfen.

Das ist nicht richtig.

Von der Tätigkeitsvergütung des Beklagten, die im Jahre 1960 36.000 DM und im Jahre 1961 50.000 DM betragen hatte, waren buchmäßig für 1960 24.000 DM und für 1961 25.000 DM als Gehalt seiner Frau behandelt worden. Außerdem hatten die Parteien gegenüber dem Finanzamt erklärt, sie hätten bei dem Abschluß ihres Gesellschaftsvertrages vorausgesetzt, daß Frau E. "im Geschäft vollgültig mitarbeite".

Damit hatten sich die Parteien gesellschaftsvertraglich geeinigt, daß der Beklagte die Tätigkeit seiner Ehefrau für die Gesellschaft aus seiner Tätigkeitsvergütung zu entgelten habe. Das bezog sich nach Lage der Dinge auf jede Tätigkeit der Ehefrau, mochte diese sich im Laufe der Zeit nach den Bedürfnissen des Gesellschaftsunternehmens auch in ihrem Umfang und ihrer Art ändern. Dem Beklagten war daher mit dieser gesellschaftsvertraglichen Regelung die Befugnis genommen, unter Berufung auf sein Recht zur Geschäftsführung und Vertretung die Arbeitsvergütung für seine Ehefrau zu erhöhen.

Es mag noch darauf hingewiesen werden, daß eine solche gesellschaftsvertragliche Regelung ihren guten Sinn hat. Sie schützt den anderen Vertragspartner - ähnlich wie bei der

vergütung hierfür als stillschweigend vereinbart angesehen werden müsse.

Bei der Beurteilung dieses Angriffs ist von entscheidender Bedeutung, daß der Beklagte seit der Errichtung der Gesellschaft im Jahre 1950 neben seiner Gewinnbeteiligung eine Tätigkeitsvergütung erhalten hatte und daß diese zweimal erhöht worden war, zuletzt noch im Jahre 1961.

a) Es ist entgegen der Ansicht der Revision nicht möglich, die mehr als zehn Jahre gehandhabte und dabei zweimal den veränderten Verhältnissen angepasste Zusage einer solchen Vergütung dahin auszulegen, daß durch sie nur die "übliche" Tätigkeit abgegolten werden solle und daß deshalb für besonders großen Zeitaufwand eine Sondervergütung als stillschweigend vereinbart gelte.

Dieser Auslegung steht schon entgegen, daß sich kaum feststellen läßt, welches Arbeitsmaß in einem aufstrebenden Gesellschaftsunternehmen mit nur einem geschäftsführenden Gesellschafter für diesen "üblich" ist. Dazu sind die Verhältnisse in Personalhandelsgesellschaften zu vielgestaltig und zu wechselhaft. Zu welchem Zeitaufwand ein geschäftsführender Gesellschafter verpflichtet ist, richtet sich nämlich im Rahmen dessen, was ihm billigerweise zugemutet werden kann, nach den jeweiligen betrieblichen Erfordernissen (vgl. dazu BGHZ 37, 384), die je nach der Konjunktur und anderen Umständen sogar innerhalb desselben Betriebs stark schwanken können.

Es kommt hinzu, daß der geschäftsführende Gesellschafter den "Lohn" für seine Arbeit in erster Linie in seiner Gewinnbeteiligung findet (BGHZ 44, 41), die im vorliegenden Falle 2/3 ausmacht. Was der Beklagte für die Gesellschaft tut, kommt ihm zu einem großen Teil schon in Form künftiger Ge-

winne zugute. Auch diese Erwägung verbietet es, die Vergütungszusage beim Fehlen besonderer Umstände, die der Beklagte nicht behauptet, dahin auszulegen, daß er für besonderen Zeitaufwand noch ein zusätzliches Entgelt habe erhalten sollen.

b) Ebensowenig läßt sich dieser Vergütungszusage entnehmen, daß sie hier nur die kaufmännische Geschäftsführertätigkeit erfasse, der Beklagte also für die Leistung anderer Dienste ein zusätzliches Entgelt fordern könne. Daher stellt sich die von der Revision aufgeworfene Frage, ob Dienstleistungen eines Gesellschafters als Aufwendungen im Sinne von § 110 Abs. 1 HGB behandelt werden können, hier nicht.

3. Die Kosten der nach alledem erfolglosen Revision müssen dem Beklagten gemäß § 97 Abs. 1 ZPO auferlegt werden.

Dr.Fischer

Bundesrichter
Dr.Nörr ist orts-
abwesend und des-
halb verhindert
zu unterschreiben

Dr.Bukow

Dr.Schulze

Fleck

Dr.Fischer